

Stellungnahme der LABEWO zum Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes (PKG)

„Zeitenwende ins Aus“ für ambulant betreute Wohngemeinschaften. Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind erneut Verlierer der aktuellen Pflegepolitik.

Die Vorlage des Referentenentwurfs wurde von vielen Initiativen ambulant betreuter Wohngemeinschaften mit großer Spannung erwartet. Für diese ist der Entwurf enttäuschend und alarmierend zugleich. Denn wieder einmal sind ambulant betreute Wohngemeinschaften die Verlierer der aktuellen Pflegepolitik, wieder einmal wird die große Chance vertan, ihr zivilgesellschaftliches Innovationspotential zu nutzen. Die Ankündigung von Bundesgesundheitsminister Lauterbach, innovative Wohnformen, zu denen die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zweifellos gehören, zu stärken und ihnen damit eine Überlebenschance zu geben, wurde nicht eingelöst.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften im PKG – Fehlanzeige – stattdessen entsteht ein dritter Sektor

Politisch gewollt haben sich ambulant betreute Wohngemeinschaften in den letzten Jahrzehnten bundesweit als Alternative zur stationären Pflege etabliert, bewusst als familiär geprägtes, wohnortnahes Wohn- und Versorgungsangebot. Sie stehen für eine Wohnform, die auf Partizipation und Mitverantwortung setzt, hier wirken „Sorgegemeinschaften“ in engem Schulterschluss von Zivilgesellschaft, Pflegeanbietern und Kommunen, die gemeinsam und in geteilter Verantwortung Sorge tragen für ältere, betreuungs- und unterstützungsbedürftige Menschen in Quartier und Dorfgemeinschaft. Dadurch entsteht ein wirkmächtiger Mehrwert, der den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Kommunen und Quartieren in besonderer Weise stärkt, älteren Menschen mit Unterstützungsbedarf die Möglichkeit eröffnet, am vertrauten Ort bleiben zu können, und neue Pflege- und Betreuungskapazitäten mobilisiert. Sie sind Modelle einer dringend benötigten neuen Sorge- und Pflegekultur und genießen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

Statt dieses zukunftsweisende Innovationsverständnis aufzugreifen, folgt das Pflegekompetenzgesetz ausschließlich einem modifizierten „Stambulant“-Modell, das unter dem Begriff „gemeinschaftliche Wohnform“ firmiert. Es ermöglicht Pflegeanbietern, ihr Angebot flexibel zu ergänzen und damit insbesondere Menschen mit geringem und mittlerem Pflegebedarf ein Angebot zu machen. Es bietet Angehörigen die Möglichkeit, ihnen zugewiesene Aufgabenkomplexe zu übernehmen und damit Kosten zu sparen. Spätestens bei höherem Pflege- und / oder Betreuungsbedarf kehren sich die finanziellen Vorteile dieser Wohnform jedoch um und insbesondere

Menschen mit begrenzten finanziellen Ressourcen müssen am Lebensende noch einmal umziehen.

Das Potenzial der Zivilgesellschaft für Pflege WGs wird missachtet und verkannt.

Der Referentenentwurf macht deutlich, dass das Bundesgesundheitsministerium weder eine klare Vorstellung noch Vertrauen in die zivilgesellschaftliche Innovationskraft und Selbstorganisationsfähigkeit der Bürger:innen hat. Konzepte der Verantwortungsteilung und der Mitsprache- und Mitgestaltungsrechte von Angehörigen als Markenkern von Pflege-WGs werden komplett ignoriert. Das Gesetz setzt ausschließlich auf den geschäftsmäßigen Dienstleistungsgedanken und lässt Modelle zivilgesellschaftlicher Mitverantwortung außen vor.

In Zeiten eines zunehmenden Pflegenotstands ist es nicht nur kurzfristig, sondern auch unverantwortlich, ambulant betreute Wohngemeinschaften mit ihrem zivilgesellschaftlichen Potential und ihrer demokratischen Ausrichtung durch fehlende gesetzgeberische Unterstützung auszuhungern. Angehörige, die sich zusammenschließen, um gemeinschaftlich die häusliche Pflege ihrer pflegebedürftigen Angehörigen in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft zu organisieren, brauchen die Rückendeckung der Politik.

Fehlende Partizipation an finanziellen Entlastungen gefährdet die Existenz ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Bewohner:innen in Pflege WGs können weder an den Kostenbegrenzungen der vollstationären Pflege partizipieren noch an dem neu geschnürten Basispaket für gemeinschaftliche Wohnformen. Damit verstärkt sich der Eindruck, dass die Bundesregierung – entgegen den Versprechungen im Koalitionsvertrag – sehenden Auges eine jetzt schon beobachtbare und fortschreitende Auslöschung der Pflege-WGs mit rund 40.000 Plätzen geschehen lässt.

Möglichkeit zur Differenzierung zwischen selbstverantworteten und trägerverantworteten Wohngemeinschaften nutzen

Das PKG böte die Gelegenheit zur klaren Differenzierung zwischen selbstverantworteten und trägerverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Trägerverant-

wortete werden, wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, vermutlich mehrheitlich zu gemeinschaftlichen Wohnformen in alleiniger Verantwortung ambulanter Dienste überwechseln. Auf der anderen Seite bietet sich jetzt die Chance, das Profil selbstverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften im neuen § 45h SGB XI zu stärken.

Als Landesarbeitsgemeinschaft Ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg fordern wir daher erneut:

1. Eröffnung von modifizierten Leistungen der Nachtpflege (§41 SGB XI)

Die Unterfinanzierung der nächtlichen Versorgung der Bewohner:innen in Pflege-WGs könnte durch die Gewährung eines modifizierten Anspruches auf Nachtpflege gem. § 41 SGB XI gemindert werden. Pflege-WGs werden zu Recht in der Logik häuslicher Pflegearrangements finanziert. Sie sind gemeinschaftliche häusliche Pflege, wo Pflegebedürftige einen Anspruch auf Nachtpflege haben. Aber die nächtliche Betreuung wird bislang in der „gemeinschaftlichen häuslichen Pflege“ nicht finanziert, sondern muss allein von den Bewohner:innen getragen werden.

2. Anhebung und Konkretisierung des Wohngruppenzuschlages. (§45 h SGB XI)

Der Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214 € wurde seit 2017 nicht mehr erhöht. Der Inflationsverlust der zurückliegenden Jahre wurde und wird in keiner Weise korrigiert. Zudem wird er auch nicht in seiner Zweckbestimmung so konkretisiert, dass er das Profil von Wohngemeinschaften in geteilter Verantwortung stärkt. Die Koordination der Zusammenarbeit aller Akteure, die Einbindung von Freiwilligen, sowie die Vernetzung ins Gemeinwesen erfordert eine Koordinationskraft, die über § 45h SGB XI finanziert wird. Diese Leistungen sollten ausschließlich und zielgerichtet Pflege-WGs vorbehalten sein, die ein aktives „Wohngruppenmanagement“ betreiben.

3. Anschubfinanzierung zur Gründung von Pflege WGs flexibilisieren (§45i SGB XI)

Für die altersgerechte oder barrierearme Gestaltung der gemeinsamen Wohnung wird pro Wohngruppe max. ein Betrag von 10 000 € gewährleistet. Diesen Betrag gilt es zu öffnen: Wohngemeinschaften in geteilter Verant-

wortung brauchen zu Beginn Beratung, Begleitung und Moderation, um auf einen guten Weg zu kommen. Initiativen sollten selbst entscheiden können, ob sie die Mittel für die barrierearme Gestaltung oder für Moderation, Beratung und Begleitung verwenden möchten.

4. Gleichstellung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu stationären Einrichtungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege

Die starre Versäulung des Pflegesystems ist aufzubrechen, das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Pflegebedürftigen ist ernst zu nehmen und die ambulanten Angebote sind den stationären Angeboten leistungsrechtlich gleichzustellen.

Fazit:

Es gibt hunderte von Initiativen in Deutschland, in denen ambulant betreute Wohngemeinschaften geplant, betrieben oder vorbereitet werden. Diese brauchen gerade in Zeiten von teilweise eklatanten Infrastrukturdefiziten Ermutigung. Auch ist die Pflege ein hochgradig demokratierelevantes Thema. Dabei darf es nicht allein um die Frage gehen, ob die Eigenanteile im Pflegeheim gedeckelt werden oder nicht, sondern auch und gerade darum, wie die Selbstaktivität und Selbstverantwortung der Bürger:innen unterstützt werden kann.

Wir begrüßen, dass klassische stationäre Versorgungsformen flexibilisiert und geöffnet werden. Aber offenbar sieht das Bundesgesundheitsministerium lediglich in der bekannten Trägerlandschaft einen Garanten für qualitätsgesicherte Leistungserbringung. Dabei wird außer Acht gelassen, dass eine Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Deutschland genau durch diese Träger allein keineswegs gewährleistet werden kann.

Es ist höchste Zeit, dass die Politik die Bedeutung kommunaler und zivilgesellschaftlicher Innovationen anerkennt und deren Förderung vorantreibt. Dazu gehören auch die ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Sie dürfen nicht zu den Verlierern im aktuellen Gesetzgebungsverfahren werden! Wir fordern die Entscheidungsträger dazu auf, die notwendigen Korrekturen umzusetzen.

25.09.2024

Für den geschäftsführenden Vorstand der LABEWO:
Tania Bayer, Gabriele Beck, Lucia Eitenbichler, Marco Kuhn-Schönbeck, Franz Josef Winterhalter, Clemens Wochner-Luikh

Pflege-Wohngemeinschaften ...

- sind eine gemeinschaftliche Form häuslicher Betreuung und Pflege, die eingebettet in Sorgende Gemeinschaften von An- und Zugehörigen, von engagierten Bürger:innen, Bürgervereinen, Alltagsassistent:innen, Pflegekräften und Kommunen gestaltet werden.
- sind Orte, an denen Pflegefachkräfte die pflegefachliche Steuerung übernehmen
- sind eine ergänzende personelle Ressourcen aus dem örtlichen Umfeld aktiviert und qualifiziert werden können.
- sind eine „Rund-um-die-Uhr“- Betreuung und -Versorgung, ohne Umzug bis zum Lebensende (PG 2-5)
- sind eine wohnortnahe Versorgung älterer Menschen insbesondere auch in kleineren Kommunen, die Familien, Freunden und Bekannten weiterhin ermöglicht, Mitverantwortung zu tragen.
- ermöglichen pflegenden Angehörigen, Mitverantwortung in den Wohngemeinschaften zu tragen und gleichzeitig dem Arbeitsmarkt verlässlich zur Verfügung zu stehen.
- reduzieren die Zahl der Fehleinweisungen ins Krankenhaus aufgrund kollabierender häuslicher Pflegesituationen und die damit verbundenen jährlichen Kosten in Höhe von ca. 3-4 Milliarden Euro/Jahr. (DAK-Pflegereport 2022)